



§ 1 Geltungsbereich

1. Persönlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für jene Angestellten der Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH (im Folgenden kurz: SDW) sowie für jene durch eine Abordnung oder Zuweisung der SDW dienstzugeteilten Bediensteten der Stadt Wien (für die Dauer ihrer Abordnung oder Zuweisung), welche aufgrund direkten KlientInnenkontakts einer entsprechenden Belastungssituation ausgesetzt sind.

2. Sachlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt in sämtlichen organisatorischen Einheiten der SDW.

§ 2 Supervision

1. Alle vom persönlichen Geltungsbereich umfassten Beschäftigten (§ 1) haben unabhängig von der Berufsgruppenzugehörigkeit Anspruch auf 10 Einheiten Einzelsupervision pro Kalenderjahr.

2. Jedem Abteilungsteam steht Teamsupervision im Ausmaß von 20 Einheiten pro Kalenderjahr zu.

3. Um Supervisionen ist im Wege des/der direkten Vorgesetzten bei der übergeordneten Ebene anzusuchen. Sollte die übergeordnete Ebene nicht die Geschäftsführung sein, ist die Geschäftsführung zu informieren.

4. Um zusätzliche Einzel- bzw. Teamsupervisionen bei besonderen Belastungssituationen ohne Anspruch ist bei der Bereichsleitung anzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

5. Zeiten der Supervision zählen bis zu einer Stunde als Arbeitszeit. Zusätzlich zählen Zeiten der An- und Abfahrt zur und von der Supervision ebenfalls bis zum Ausmaß von maximal einer Stunde als Arbeitszeit.

6. Die Obergrenze, welche von der SDW für eine Stunde Einzelsupervision bezahlt wird, beträgt € 89,63 exkl. USt. und für Teamsupervision € 95,58 exkl. USt. Die Höhe dieser Obergrenze wird mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an seine Stelle tretenden Index valorisiert,



wobei Indexschwankungen erst ab einer Erhöhung von 5% Berücksichtigung finden. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die am 1. Dezember 2014 verlautbarte Indexzahl. Zeitpunkt für die Erhöhung ist der auf die Bekanntgabe des VPI (bei dem die 5%-Grenze überschritten wurde) jeweils folgende 1. Jänner. Das Ausmaß der Erhöhung richtet sich nach dieser Indexzahl (bei der die 5%-Grenze überschritten wurde); diese bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Erreichung der weiteren Überschreitung.

§ 3 Gültigkeit und Übergangsbestimmung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Jänner 2015 auf unbefristete Zeit in Kraft.
2. Eine Kündigung der Betriebsvereinbarung muss mittels eingeschriebenen Briefes und kann ausschließlich ein halbes Jahr im Voraus zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Streitbeilegungsverfahren

1. Für Streitigkeiten über die Anwendung dieser Betriebsvereinbarung wird ein Streitbeilegungsforum eingerichtet. Dieses setzt sich aus je zwei VertreterInnen der Geschäftsführung und des Betriebsrates zusammen und muss innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Anrufung (Information an den Betriebsrat bzw. die Geschäftsführung) tagen.
2. Bei konkreten Streitfällen sind die betroffenen Beschäftigten und die unmittelbaren Vorgesetzten beizuziehen.

Wien, am 17.12.2014

für die Geschäftsführung

für den Betriebsrat

Mag. Stefan Brinskele

Michael Dressel, MA

Mag. Alexander Magnus